

Vorlage Nr.: 39/1999/001		19.11.1999	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. III	07.12.1999	20
Kreistag	Dez. III	14.12.1999	19

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Schlachttier- u. Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung in den hiesigen Schlachtbetrieben. Als Großbetriebe sind der öffentliche Schlachthof in Oer-Erkenschwick sowie die privaten Schlachthöfe in Recklinghausen und Gladbeck zu erwähnen. Daneben gibt es eine Vielzahl kleinerer Betriebe bis hin zu Hausschlachtungen. Desweiteren obliegt ihm die Hygieneüberwachung in Zerlegungs- u. Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Betrieben nach Fleischhygienerecht.

1. Für die insoweit vorzunehmenden Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht hat der Kreis bislang auf der Grundlage von zwei Satzungen Gebühren für die ihm entstehenden Kosten, insbesondere Personal-, aber auch Sachkosten, erhoben. Es handelt sich um zwei Satzungen, nämlich für die öffentlich betriebenen Schlachthöfe (früher Castrop-Rauxel und jetzt nur noch Oer-Erkenschwick) und die privaten Schlachthöfe und sonstigen Betriebe. Grund für die Differenzierung waren unterschiedliche Tarifverträge für das Untersuchungspersonal. Die Fleischkontrolleure und Tierärzte in öffentlichen Schlachthöfen erhalten eine

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.
30	Gez.	Gez.		
20	Gez.			
14	Gez.			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Stundenvergütung, diejenigen in den privaten eine Stückvergütung. In der jetzigen, einheitlichen Fassung wird diese grundsätzliche und notwendige Differenzierung - wo erforderlich - durch entsprechende Satzungsregelungen beibehalten.

2. Rechtsgrundlage für die bisherigen Satzungen waren § 24 des Fleischhygienegesetzes des Bundes sowie das Fleischbeschaukostengesetz NRW aus dem Jahre 1988.

Die Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen, aber auch das Bundesverwaltungsgericht und zuletzt das Oberverwaltungsgericht in Münster haben in einer Vielzahl von Entscheidungen in den Neunzigerjahren Gebührensatzungen von Städten und Kreisen, die sich auf das Fleischbeschaukostengesetz NRW stützten, für rechtswidrig erklärt und Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzungen aufgehoben. Die Entscheidungen wurden damit begründet, dass das einschlägige Landesrecht keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage darstelle, da es die zur Regelung dieser Gebühren bestehenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft ignoriere und nicht in Landesrecht umgesetzt habe.

Diese gerichtlichen Entscheidungen galten und gelten im übrigen gleichermaßen für alle Bundesländer in Deutschland.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesen rechtlichen Mangel behoben und am 16.12.1998 mit Wirkung zum 01.01.1991 das Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz (KG) verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz ist nunmehr zusammen mit den weiteren, in der Präambel der Satzung genannten bundes- und EG-rechtlichen Vorschriften, Grundlage für die Gebührensatzung des Kreises.

3. Aus den vorgenannten Regelungen ergeben sich **zwei Grundprinzipien**, die vom örtlichen Satzungsgeber umzusetzen sind:
 - a) Die Gemeinschaftsgebühr soll zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zur **Harmonisierung im Kostenbereich** innerhalb des gemeinsamen Marktes beitragen.
 - b) Dabei gilt uneingeschränkt das **Kostendeckungsprinzip** unter Berücksichtigung der EG-Vorgaben.

4. Die gebührenrechtlichen **Grundsätze** und Maßstäbe lassen sich **im Allgemeinen** - wie nachfolgend ausgeführt - darstellen. Soweit im Hinblick auf die Gebührenkalkulation im Einzelnen ergänzt werden muß, geschieht dies weiter unten.

a) Die kostenpflichtigen Tatbestände werden in der Ausführungsverordnung zum KG in § 1 wie folgt bestimmt:

- Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung;
- Kontrollen und Untersuchungen in Zerlegungsbetrieben;
- Kontrollen und Untersuchungen in Kühl- und Gefrierhäusern;
- Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen nach nationalem Rückstandskontrollplan.

Weitere Tatbestände sind:

- Kontrollen in anderen als den vorgenannten Betrieben;
- Überwachung von Fleisch- und Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- Trichinenuntersuchungen;
- Bakteriologische Fleischuntersuchungen;
- Untersuchungen bei Hausschlachtungen;
- Sonstige Untersuchungen.

b) Von den Pauschalen und Gemeinschaftsgebühren, die Durchschnittswerte darstellen, kann zwecks Kostendeckung betriebsbezogen abgewichen werden (§ 4 Abs. 1 KG).

- c) Für die Berechnung sind folgende **Kostenfaktoren** heranzuziehen:
- Löhne, Gehälter und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen;
 - Durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehende Verwaltungskosten, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können (§ 4 Abs. 3 KG).
- d) Die Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden bemessen je Tier, unterschieden nach Tierart (§ 5 Abs. 1 KG).
- e) Die Gebührensätze für die Rückstandsuntersuchungen werden je Tonne Fleisch bemessen (§ 5 Abs. 2 KG).
- f) Die Gebühren für die Kontrollen und Untersuchungen in Kühl- und Gefrierhäusern sowie in sonstigen Betrieben werden nach den tatsächlichen Kosten erhoben (§ 5 Abs. 3 KG).
- g) Die Gebühren für die Kontrollen im Zusammenhang mit der Zerlegung sind je Tonne Fleisch zu bemessen (§ 5 Abs. 4 KG).

6. Zu den in § 4 Abs. 3 KG aufgeführten Kostenfaktoren, insbesondere im Personalkostenbereich ist folgendes anzumerken:

Die Kosten des Untersuchungspersonals sowie die Kosten des Verwaltungspersonals sind die wesentlichen Faktoren bei der Gebührenbemessung und der Gebührenkalkulation. Diese sind in sehr ausführlicher, detaillierter und differenzierter Weise ermittelt worden.

Die Höhe der Personalkosten ergibt sich im wesentlichen aus der Personalbedarfsberechnung für die Durchführung der Untersuchungshandlungen in den jeweiligen Schlachtbetrieben. Rechtliche Rahmenbedingungen sind dabei insbesondere die jeweils geltenden Tarifverträge und die Vorschriften über die Mindestkontrollzeiten bei der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Die Kosten für das Verwaltungspersonal - bisher pauschal erhoben - sind differenziert auszugestalten unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwandes von Mitarbeitern der Veterinärverwaltung, aber auch der Personalverwaltung.

Hier ist im übrigen auch eine Prüfungsbemerkung des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Münster nunmehr, nachdem eine wirksame gesetzliche Grundlage für die neue Satzung geschaffen worden ist, umzusetzen.

Sachkosten werden - soweit nicht von den Betreibern von Schlachthöfen getragen - z. B. angerechnet für die Beschaffung von Material und Gerätschaften (auch technischer Art) zur Durchführung der Aufgaben-erledigung.

7. Die Satzung ist **rückwirkend vom 01.01.1999** an in Kraft zu setzen. Die Rückwirkung ist gesetzlich zulässig. Die rückwirkende Anwendung des Gesetzes darf jedoch nicht zu höheren Kostenfestsetzungen führen als dies bislang nach den geltenden kommunalen Satzungen zulässig war. Insoweit entstehen im Jahre 1999 über die bisher kostendeckend erhobenen Beträge hinausgehend keine zusätzlichen Belastungen für die Betriebe.

Der rückwirkende Erlaß ist deswegen erforderlich, weil unter Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit der Rechtsgrundlagen Widersprüche von den Schlachthofbetreibern erhoben worden sind. Insofern sind die Gebührenbescheide neu zu erlassen.

Widersprüche sind im übrigen auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 (teilweise) erhoben worden. Wenn und soweit mit den Widerspruchsführern über die Rücknahme der Widersprüche keine Einigung erzielt werden könnte, müßten auch für die Vergangenheit rückwirkend auf der Grundlage des KG Gebührensatzungen erlassen werden, ohne dass sich dabei bezogen auf die Vergangenheit hinsichtlich der erhobenen Gebühren Veränderungen ergeben werden. Auch hier wäre lediglich die notwendige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass die bereits erhobenen und gezahlten Gebühren, wie sie für die Durchführung der Untersuchungen erforderlich waren, beim Kreis verbleiben können.

8. Als kommunaler Satzungsgeber hat der Kreistag die Satzung zu erlassen und dabei die wesentlichen Grundsätze der Gebührenbedarfsberechnung sich zu Eigen zu machen und zu berücksichtigen. Die Gebührenkalkulation für den öffentlichen Schlachthof ist in Anlage 2 dargelegt, diejenige für die Bereiche außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in Anlage 3. Zusammengefasst lassen sich die Kosten wie folgt darstellen:

a) Im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick:

(1) <u>Schwein</u>		EU-Pauschale
Untersuchungskosten	2,29 DM	
Sachkosten	<u>0,12 DM</u>	
Sa	2,41 DM	2,54 DM
	=====	=====
(2) <u>Trichinen</u>	0,34 DM	

(3) <u>Rind</u>		EU-Pauschale
Untersuchungskosten	8,83 DM	
Sachkosten	<u>0,42 DM</u>	
	9,25 DM	8,83 DM
	=====	=====
(4) <u>Rückstandsuntersuchungen</u>		
Schwein	0,22 DM	
Rind	0,78 DM	
(5) <u>Bakteriol. Untersuchungen</u>	60,00 DM	

Aufgrund der bisherigen Struktur der Satzung aus dem Jahre 1988 ist ein Kostenvergleich mit den bisherigen Kosten direkt nicht möglich.

Die jeweils pro Monat anfallenden Kosten für das Untersuchungspersonal sind in der jeweils entstandenen Höhe ermittelt und in Rechnung gestellt worden.

Hinzu kam nach Maßgabe dieser Satzung ein Verwaltungskostenanteil von 3 % der vorgenannten Personal- und Personalnebenkosten.

Die Kosten für die Trichinen-, Rückstands- und bakteriologischen Untersuchungen sind in der jeweils pro Monat entstandenen Höhe von der Betreiberin zusätzlich entrichtet worden.

Die alte Satzung hatte den Vorteil einer stets punktuell genauen Abrechnungsmöglichkeit. Insofern sind z. B. alle Tarifsteigerungen stets aufgefangen worden, ohne dass jährliche Neukalkulationen erfolgen mußten.

Dies ist jetzt nicht mehr zulässig:

Zum einen ergibt sich dies – wie oben ausgeführt – aus den EG-rechtlichen Bestimmungen. Zum anderen hat das Gemeindeprüfungsamt dies kritisiert und den Kreis aufgefordert, die bisherige verbale Darstellung des Gebührensatzes zugunsten einer konkreten Gebührensatzfestlegung aufzugeben.

b) Außerhalb des öffentlichen Schlachthofes:

Die nachfolgenden Anmerkungen gelten für die Schlachthöfe Recklinghausen und Gladbeck sowie für die ambulatorische Fleischuntersuchung (Kleinbetriebe/Metzgereien und Hausschlachtungen).

Die Darstellung orientiert sich im Wesentlichen an den Kosten, die in diesen Betrieben anhand der dortigen Schlachtzahlen quantitativ in erster Linie entstehen.

Der differenzierte Kostenvergleich unter Berücksichtigung der einzelnen Tierarten, der tariflichen Strukturen und der sich aus den Tarifverträgen ergebenden Kostenstrukturen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schlachtzahlen sind in Anlage 3 enthalten und dort ausführlich dargestellt.

Die sich aus dem Vergleich der bisherigen zu den neuen Gebühren ergebenden Veränderungen (Verbesserungen, aber im Wesentlichen Verschlechterungen) erklären sich wie folgt:

Die jetzige Satzung ist zuletzt 1994 an Tarifierhöhungen angepaßt worden. Bis zum Jahr 1998 konnten Tarifierhöhungen aufgrund einer Rücklage, die nunmehr aufgezehrt ist, aufgefangen und ausgeglichen werden.

Hinzukommen – wie oben ausgeführt – die über die bisherige Pauschale hinausgehenden Kosten für den Verwaltungsbereich.

Eine zwischenzeitliche Gebührenanpassung scheiterte bereits deswegen, weil eben eine rechtswirksame gesetzliche Grundlage für die Satzungsanpassung nicht gegeben war.

Die tatsächlichen Sach- und Personalkosten für die durchgeführten Untersuchungen sind erhoben und gezahlt worden.

Die jetzige unter Berücksichtigung der EG-Vorgaben vorgenommene, auch hier betriebsbezogene Kostenkalkulation, läßt keine Abweichungen von den jetzt ermittelten Gebührensätzen zu, insbesondere nicht zugunsten der jeweiligen Gebührenpflichtigen.

Die zusätzlichen Unterschiede unter den Großbetrieben und zwischen den Großbetrieben und den Kleinbetrieben erklären sich aus den Besonderheiten des geltenden Tarifrechtes sowie aus den unterschiedlichen Größenordnungen und Strukturen der jeweiligen Betriebe.

aa) Schlachthof Recklinghausen:

Ab 120/400 Tiere *täglich	Neu	Alt	EU-Pauschale
(1) <u>Schwein</u> Untersuchungskosten/ Sachkosten	3,61 DM	3,75 DM/ 2,80 DM	2,54 DM
(2) <u>Trichinen</u>	0,64 DM	1,10 DM/ 0,90 DM	
(3) <u>Rind</u> Untersuchungskosten/ Sachkosten	10,50 DM	8,30 DM	8,80 DM

* neue Abstufung = ab 120 Tiere täglich

alte Abstufung = von 120 – 399 Tiere täglich und ab 400 Tiere täglich

(4) <u>Rückstandsuntersuchungen</u>	Neu	Alt	EU-Pauschale
Schwein	0,22 DM	0,08 DM	0,22 DM
Rind	0,78 DM	0,38 DM	0,78 DM
(5) <u>Bakteriol. Untersuchungen</u>	60,00 DM	50,00 DM	

bb) Schlachthof Gladbeck:

Ab 120 Tiere täglich

(1) <u>Schwein</u>			
Untersuchungskosten/ Sachkosten	5,26 DM	3,75 DM	2,54 DM
(2) <u>Trichinen</u>	1,35 DM	1,10 DM	
(3) <u>Rind</u>			
Untersuchungskosten/ Sachkosten	16,56 DM	8,30 DM	8,80 DM
(4) <u>Rückstandsuntersuchungen</u>			
Schwein	0,22 DM	0,08 DM	0,22 DM
Rind	0,78 DM	0,38 DM	0,78 DM
(5) <u>Bakteriol. Untersuchungen</u>	60,00 DM	50,00 DM	

cc) ambulatorische Fleischuntersuchung (Kleinbetriebe, Hausschlachtungen):

bis 35 Tiere täglich

(1) <u>Schwein</u>	14,34 DM	11,10 DM	2,54 DM
(2) <u>Trichinen</u>	5,09 DM	7,50 DM	
(3) <u>Rind</u>			
Untersuchungskosten/ Sachkosten	34,36 DM	20,60 DM	8,80 DM
(4) <u>Rückstandsuntersuchungen</u>			
Schwein	0,22 DM	0,08 DM	0,22 DM
Rind	0,78 DM	0,38 DM	0,78 DM

(5) Bakteriol. Untersuchungen 60,00 DM 50,00 DM

c) Zerlegungsbetriebe, Kühlhäuser und sonstige Betriebe

Die Kalkulation der Stundensätze für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Betrieben (§§ 8, 9 und 10 der Satzung) erfolgte nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Anlehnung an die Stundensatzberechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST). Für diesen Überwachungsbereich gibt es keine rechtliche Vorgabe der EU, die zu berücksichtigen ist (s. Anlage 4).

9. Die umfangreichen, sehr ausführlichen Gebührenkalkulationen nebst den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Tel. 0 23 61/53 21 26 – Frau Sagadin -) eingesehen werden (während der üblichen Dienstzeit). Die Satzung selbst orientiert sich sehr stark an den vom LKT aufgestellten Empfehlungen zum Erlaß einer Satzung auf diesem Sektor.

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick

Anlage 3: Gebührenkalkulation außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Anlage 4: Stundensätze in Zerlegungsbetrieben usw.